

ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINES NOTORIETÄTSAKTES
ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN
LAUT GESETZESVERTRETENDEM DEKRET NR. 39/2013

Die/Der unterfertigte Reinhard Schaefers , geboren am in und wohnhaft
in

Steuernummer ,

ist sich der strafrechtlichen Folgen (vgl. Art. 76 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445) im Falle von Falscherklärungen und Abfassung oder Gebrauch gefälschter Akten bewusst; sie/er ist sich außerdem der Tatsache bewusst, dass die Vorteile, die sich aus der eventuell aufgrund einer wahrheitswidrigen Erklärung erlassenen Maßnahme ergeben, aberkannt werden und dass für fünf Jahre keinerlei Auftrag laut gesetzesvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 erteilbar ist, wenn sich der Inhalt einzelner Erklärungen infolge einer Überprüfung als unwahrhaftig erweisen sollte (Art. 75 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445),

und erklärt,

bezüglich ihrer/seiner Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsrats MESSE BOZEN AG

- dass auf sie/ihn keiner der Unvereinbarkeitsgründe laut gesetzesvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 „*Bestimmungen über die Nichtzuweisbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den der öffentlichen Kontrolle unterliegenden privaten Körperschaften laut Art. 1 Abs. 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190*“ zutrifft;
- dass sie/er über die Pflicht informiert ist, das Eintreten eines der Unvereinbarkeitsgründe laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 39/2013 umgehend mitzuteilen.

Im Sinne des Art.13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 ist die/der Unterfertigte außerdem darüber informiert, dass die Mitteilung der in dieser Erklärung enthaltenen personenbezogenen Daten obligatorisch ist, dass die Erklärung beim Sekretariat des Regionalausschusses – Amt für allgemeine Angelegenheiten, via Gazzoletti 2 – Trient in Zusammenhang mit der Ernennung in Gesellschaftsorgane aufbewahrt wird, dass die Datenverarbeitung sowohl auf Papier als auch unter Verwendung elektronischer Verfahren erfolgen wird und dass der/dem Unterfertigten die Rechte laut Art. 7 des oben genannten gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 zustehen.

Inhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Region Trentino-Südtirol; für die Verarbeitung ist der Sekretär des Regionalausschusses verantwortlich.

Im Sinne des Art. 20 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. April 2013, Nr. 39 wird diese Erklärung auf dem offiziellen Internetauftritt der Autonomen Region Trentino-Südtirol veröffentlicht.

Ort und Datum

Berlino, 11.08.2016

Unterschrift¹

Reinhard Schaefers

¹ Wird der Vordruck von der erklärenden Person beim zuständigen Amt persönlich eingereicht, so ist die Unterschrift vor der zuständigen Beamtin / dem zuständigen Beamten zu leisten und muss beglaubigt werden. Wird der Vordruck per Post oder per Fax gesandt oder über eine Drittperson eingereicht, so ist er zu unterzeichnen und die Fotokopie eines Personalausweises beizulegen.